



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Bezirksregierungen
Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
per E-Mail
m.d.B. um Information der Ausländerbehörden

nachrichtlich:
Ausländerbeauftragte der Landesregierung

Im Hause

Niedersächsisches Justizministerium
*m.d.B. um Weiterleitung an die Verwaltungsgerichte und das
Nds. Oberverwaltungsgericht*
per E-Mail

Landeskriminalamt Niedersachsen
per E-Mail

Bundesministerium des Innern
per E-Mail

Innenministerien/- senatsverwaltungen der Länder
per E-Mail

Bearbeitet von: Frau Werkmeister

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	45.22-12231/3-6-SCG-K	48 10	25.06.2004

**Rückführungen von ethnischen Albanern und Minderheitenangehörigen in das Kosovo;
Wiederaufnahme der Rückführung von Angehörigen der Türken, Bosniaken, Gorani und Tor-
besh**

Anlage: Vordruck

Mit RdErl. v. 07.04.2004 (45.22-12235/ 12-38-3) hatte ich darüber informiert, dass die Rückführung von ethnischen Albanern – nicht aber von Angehörigen ethnischer Minderheiten - in das Kosovo ab 16.04.2004 wieder möglich ist.

Am 10. und 11.06.2004 hat eine Bund-Länder-Delegation in Berlin Expertengespräche mit UNMIK über die Wiederaufnahme der Rückführung bestimmter Minderheiten in das Kosovo geführt. Wesentliches Ergebnis dieser Gespräche ist, dass Angehörige der Minderheitengruppen der Türken, Bosniaken, Gorani und Torbesh ab sofort wieder zurückgeführt werden können. Für diesen Personenkreis

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavosallee 6
30189 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax:
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-81 50

Teletex
511 89 975=NdsL.Reg
Telex
9 23 414-75 ni d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbg; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 600 00)

- 3 -

Die deutsche Seite hat UNMIK gegenüber folgende Beispiele dafür benannt, dass ausnahmsweise eine Rechtsgüterabwägung zu dem Ergebnis führen kann, dass der Grundsatz der Familieneinheit zurücktritt und eine getrennte Rückführung möglich ist:

- Es handelt sich bei einem Familienmitglied um einen Straftäter,
- Fälle, in denen sich ein Familienmitglied der Rückführung entzieht.

In Fällen, in denen die Frage der Familientrennung auftreten könnte, sind relevante Gesichtspunkte hierzu im Rahmen der Meldungen an das Landeskriminalamt stichwortartig zusammengefasst mitzuteilen, damit ggf. bei UNMIK auftretende Fragen rascher geklärt und die Rückführung termingemäß vollzogen werden kann.

3.

Die Rückführung kranker oder behinderter Personen wird von UNMIK stets als problematisch angesehen. Es ist deshalb vereinbart worden, dass sich Deutschland auch in Zukunft bemühen wird, UNMIK frühzeitig erweiterte Informationen über den gesundheitlichen Zustand rückzuführender Personen zur Verfügung zu stellen, da dies für UNMIK für die Vorbereitung von Rückführungen hilfreich ist. Dabei geht es um Hinweise auf Krankheiten und Behinderungen und Informationen darüber, ob jemand zum Zeitpunkt der vorgesehenen Rückführung wegen einer schweren oder chronischen Erkrankung behandelt wird bzw. zuvor in Behandlung war.

Ärztliche Stellungnahmen müssen konkrete Diagnosen (in deutscher und lateinischer Sprache) und Aussagen zur Schwere der Erkrankung enthalten und die benötigten Medikamente genau bezeichnen. Knappe und präzise Angaben zu Diagnose und Therapie sind ausreichend; die Stellungnahme könnte etwa wie folgt gefasst werden: "Im August 2001 ärztliche Diagnose "mittelschwere Herzrhythmusstörungen". Sind erfolgreich unter Kontrolle. Herr X. nimmt täglich Medikamente (bitte genau bezeichnen!) ein und hat sich zweimal im Jahr einer routinemäßigen Untersuchung zu unterziehen. Die notwendigen Medikamente (die Herr X. in ausreichender Menge auch auf dem Rückführungsflug bei sich führt) sind im Kosovo problemlos erhältlich; die Vorstellung zu der routinemäßigen ärztlichen Untersuchung ist dort möglich."

Da mit UNMIK ausschließlich in englischer Sprache kommuniziert werden kann, müssen die entscheidenden Ausführungen in den ärztlichen Stellungnahmen sinngemäß übersetzt werden. Sofern beim Personal der Gesundheitsämter oder der Ausländerbehörden entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sind, wäre es sehr hilfreich, wenn dem LKA ärztliche Stellungnahmen bereits in englischer Sprache vorgelegt werden könnten. Das LKA wird weiterhin etwaige Straftaten in den Meldungen an UNMIK in englischer Sprache mitteilen.

- 5 -

Kosovo nicht zu. Wann und in welchem Umfang sie wieder aufgenommen werden kann, bleibt abzuwarten. Das nächste Arbeitstreffen mit UNMIK soll im August d. J. stattfinden; es ist zu erwarten, dass nach diesem Treffen hierzu neue Erkenntnisse vorliegen werden.

Unberührt bleibt auch für diese Minderheitsangehörigen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, die sowohl in das Kosovo (mit EU-Laissez-Passer) als auch nach Serbien und Montenegro (mit gültigem Pass) erfolgen kann.

Im Auftrage

Haunschild